

Bayerisches Gesetz- u. Verordnungsblatt

Amtliches Nachrichtenblatt der Bayerischen Landesregierung

Nr. 20

München, den 14. November

1946

Alliierte Kontrollratsbehörde Kontrollrat

Gesetz Nr. 30

Vom 20. Juni 1946

Zuckersteuer

Der Kontrollrat erläßt das folgende Gesetz:

Artikel I

Der Steuersatz auf Zucker wird auf 40 RM für 100 Kilogramm festgesetzt und die zur Zeit geltenden Steuersätze auf Melasse, Glykose und andere entsprechende Produkte um 90 v. H. erhöht.

Artikel II

Der Steuersatz je Kilogramm wird für Sacharin auf 37,50 RM und für Dulcin auf 28 RM festgesetzt.

Artikel III

Alle deutschen gesetzlichen Bestimmungen, die im Widerspruch zu diesem Gesetz stehen, werden aufgehoben oder im Sinne dieses Gesetzes geändert.

Artikel IV

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Ausgefertigt in Berlin, den 20. Juni 1946.

(Die in den drei offiziellen Sprachen abgefaßten Originaltexte dieses Gesetzes sind von P. Koenig, General der Armee, V. Sokolowsky, Marschall der Sowjetunion, Josef T. McNarney, General, Sholto Douglas, Marschall der Royal Air Force, unterzeichnet.)

(Das Gesetz trat mit seiner Verkündung am 24. Juni 1946 18 Uhr in Kraft.)

Allied control authority Control council

Law No 30

Date 20 June 1946

Tax on Sugar

The Control council enacts as follows:

Article I

The rate of taxation on sugar is hereby fixed at 40 RM per hundred kilograms and the present rates of taxation on molasses, glucose and other analogous products are hereby increased by 90 percent.

Article II

The rate of taxation per kilogram is hereby fixed at 37,50 RM on saccharine and 28 RM on doulcine.

Article III

All German legislation inconsistent with this law is repealed or amended in accordance with the provisions of this laws.

Article IV

This law shall come into force on the date of publication.

Done at Berlin the 20th Day of June 1946.

P. Koenig,
General of the Army.

V. Sokolowsky,
Marschall of the Soviet Union.

Joseph T. McNarney,
General.

Sholto Douglas,
Marshal of the Royal Air Force.

Gesetz Nr. 41

über das Feuerlöschwesen

Vom 17. Mai 1946

Allgemeines

Art. 1

Es ist Aufgabe der Gemeinden, für das gesamte Gemeindegebiet einen ausreichenden Feuerschutz sicherzustellen.

Art. 2

I. Der Feuerschutz wird besorgt durch die Freiwilligen Feuerwehren und die Berufsfeuerwehren,

in besonderen Fällen durch die Pflichtfeuerwehren und die Werkfeuerwehren.

II. Die Feuerwehren haben bei Feuersgefahr und auf Aufforderung des Bürgermeisters oder der Verwaltungsbehörde auch bei anderen Notständen Hilfe zu leisten, die Werkfeuerwehren nach näherer Maßgabe des Art. 10 Abs. 2.

Freiwillige Feuerwehr

Art. 3

I. In allen Gemeinden ist auf die Bildung Freiwilliger Feuerwehren hinzuwirken. Die höhere Verwaltungsbehörde kann bestimmen, daß für mehrere Gemeinden nur eine Freiwillige Feuerwehr aufzustellen ist.

II. In Gemeinden, in denen eine Berufsfeuerwehr eingerichtet ist, ist neben dieser eine Freiwillige Feuerwehr aufzustellen, wenn es für einen ausreichenden Feuerschutz erforderlich ist.

Art. 4

I. Die Freiwilligen Feuerwehren sind Vereine nach bürgerlichem Recht. Ihre Satzungen müssen von der Gemeindeaufsichtsbehörde genehmigt sein.

II. Der Vorstand der Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehrkommandant) und sein Stellvertreter werden für fünf Jahre gewählt. Sie bedürfen der Bestätigung durch die Gemeindeaufsichtsbehörde. Die Bestätigung ist zu versagen, wenn die Gewählten keine Gewähr für die Erfüllung ihrer Aufgaben bieten oder politisch unzuverlässig sind oder aus anderen Gründen untauglich oder ungeeignet erscheinen. Sie muß zurückgenommen werden, wenn solche Umstände später eintreten. Gegen die Versagung und die Zurücknahme der Bestätigung ist binnen zwei Wochen Beschwerde zur nächsthöheren Aufsichtsbehörde zulässig.

Art. 5

I. Der Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr wird unentgeltlich geleistet.

II. Der durch den Einsatz bei Bränden oder anderen Notständen und Unglücksfällen entstehende Verdienstausfall wird erstattet, soweit ein unentgeltlicher Dienst billigerweise nicht verlangt werden kann.

Pflichtfeuerwehr

Art. 6

I. Kommt in einer Gemeinde keine Freiwillige Feuerwehr zustande oder ist die Freiwillige Feuerwehr zu klein, so muß die Gemeinde eine Pflichtfeuerwehr aufstellen.

II. Feuerwehrpflichtig ist jeder männliche Einwohner der Gemeinde vom vollendeten 18. bis zum vollendeten 60 Lebensjahr. Nicht feuerwehrpflichtig ist, wer wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen untauglich ist, wessen Heranziehung zum Feuerwehrdienst mit seinen beruflichen oder sonstigen Pflichten gegenüber der Allgemeinheit, insbesondere mit den Pflichten im öffentlichen Dienst, unvereinbar ist, schließlich wer aus sonstigen Gründen ungeeignet erscheint.

III. Der Feuerwehrpflichtige wird durch Verfügung des Bürgermeisters zur Pflichtfeuerwehr herangezogen. Gegen die Verfügung ist binnen zwei Wochen Beschwerde zur Gemeindeaufsichtsbehörde zulässig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

IV. In dringenden Fällen kann der Feuerwehrkommandant an Ort und Stelle Personen zu einzelnen Dienstleistungen heranziehen.

V. Art. 5 gilt entsprechend.

Art. 7

I. Die Pflichtfeuerwehr wird vom Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr geleitet.

II. Besteht in einer Gemeinde keine Freiwillige Feuerwehr, so bestimmt der Bürgermeister einen Kommandanten und einen Vertreter. Art. 4 Abs. 2 gilt entsprechend.

Berufsfeuerwehr

Art. 8

In größeren Stadtkreisen sind nach Bedarf Berufsfeuerwehren einzurichten. Die Berufsfeuerwehren bestehen aus hauptamtlichen Löschkräften unter einem hauptamtlichen Leiter. Der Leiter der Berufsfeuerwehr wird vom Oberbürgermeister ernannt; er untersteht ihm und wird in seinem Auftrag tätig.

Werkfeuerwehr

Art. 9

I. Gewerbliche Betriebe können aus Betriebsangehörigen eine Werkfeuerwehr bilden. Betriebe mit besonderer Brandgefahr sind hierzu verpflichtet, wenn die höhere Verwaltungsbehörde es anordnet.

II. Die Werkfeuerwehr bedarf der Anerkennung durch die Gemeindeaufsichtsbehörde. Die Anerkennung ist zurückzunehmen, wenn die Werkfeuerwehr ihre Aufgaben nicht genügend erfüllt. Gegen die Versagung und die Zurücknahme der Anerkennung ist binnen zwei Wochen Beschwerde zur nächsthöheren Aufsichtsbehörde zulässig.

Art. 10

I. Die Aufgaben und Befugnisse der Berufsfeuerwehr, der Freiwilligen Feuerwehr und der Pflichtfeuerwehr zur Bekämpfung von Feuersgefahr und anderen Notständen, die einem gewerblichen Betrieb drohen, werden durch die Aufstellung einer Werkfeuerwehr nicht berührt.

II. Die Werkfeuerwehr ist verpflichtet, bei Feuersgefahr und anderen Notständen auf Ersuchen des Bürgermeisters auch außerhalb des Betriebes Hilfe zu leisten, wenn der Feuerdienst des Betriebes dadurch nicht wesentlich gefährdet wird. Die Kosten sind dem Betrieb von der Gemeinde zu erstatten, der Hilfe geleistet wurde. Über den Erstattungsanspruch entscheidet die Gemeindeaufsichtsbehörde. Bestrittene Ansprüche können im Verwaltungsrechtsweg verfolgt werden.

Kreisbrandinspektor

Art. 11

I. Die Beaufsichtigung und Förderung des Feuerlöschwesens im Landkreis obliegt dem Kreisbrandinspektor. Seine Aufgabe ist es insbesondere, für die Ausbildung und Ausrüstung der Feuerwehren zu sorgen, die Oberleitung beim Einsatz zu übernehmen und die untere Verwaltungsbehörde in allen Feuerwehrangelegenheiten zu beraten. Der Kreisbrandinspektor untersteht dem Landrat und wird in seinem Auftrag tätig.

II. In Stadtkreisen, in denen eine Berufsfeuerwehr besteht, werden die Aufgaben des Kreisbrandinspektors vom Leiter der Berufsfeuerwehr wahrgenommen, in Stadtkreisen ohne Berufsfeuerwehr vom Kommandanten der Freiwilligen oder der Pflichtfeuerwehr.

Art. 12

I. Der Kreisbrandinspektor und sein Stellvertreter müssen über gründliche Kenntnisse im Feuerlöschwesen verfügen und sollen sich längere Zeit als Feuerwehrkommandant bewährt haben.

II. Der Kreisbrandinspektor soll nicht gleichzeitig Organ einer Feuerwehr sein.

Art. 13

I. Der Kreisbrandinspektor wird auf Vorschlag des Landrats von den Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehren auf die Dauer von 5 Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

II. Er bestimmt einen Feuerwehrkommandanten als seinen Stellvertreter.

III. Der Kreisbrandinspektor und sein Stellvertreter bedürfen der Bestätigung durch die höhere Verwaltungsbehörde. Für die Versagung und die Zurücknahme der Bestätigung gilt Art. 4 Abs. 2 entsprechend.

Kreisbrandmeister

Art. 14

I. Der Kreisbrandinspektor kann für eine oder mehrere Gemeinden Kreisbrandmeister bestellen.

Sie unterstützen den Kreisbrandinspektor in der Aufsicht über die Feuerwehren in ihrem Bereich.

II. Art. 12 Abs. 1 gilt entsprechend.

III. Die Kreisbrandmeister bedürfen der Bestätigung durch die Gemeindeaufsichtsbehörde. Für die Versagung und die Zurücknahme der Bestätigung gilt Art. 4 Abs. 2 entsprechend.

Löschhilfe

Art. 15

I. Die Freiwilligen Feuerwehren, die Pflichtfeuerwehren und die Berufsfeuerwehren von Nachbargemeinden haben sich gegenseitig auf 15 km von der Grenze des Gemeindebezirkes unentgeltlich Hilfe zu leisten, sofern die Feuersicherheit der eigenen Gemeinde dadurch nicht wesentlich gefährdet wird.

II. Werden auch Feuerlöschkräfte solcher Gemeinden um Hilfe ersucht, die gemäß Abs. 1 nicht zur unentgeltlichen Löschhilfe verpflichtet sind, so haben sie dem Ersuchen Folge zu leisten, sofern die Feuersicherheit der eigenen Gemeinde dadurch nicht wesentlich gefährdet wird. Die durch diese Hilfe entstehenden Kosten sind von der Hilfe bedürftigen Gemeinde zu erstatten. Bestrittene Ansprüche können im Verwaltungsrechtsweg verfolgt werden.

Bereitstellung der Mittel

Art. 16

I. Die Gemeinden haben die für einen ausreichenden Feuerschutz erforderlichen Mittel bereitzustellen. Ihre Aufgabe ist insbesondere die Beschaffung und Unterhaltung der notwendigen Löschgeräte, Alarmeinrichtungen, Löschwasserversorgungsanlagen, Gerätehäuser, der Dienstkleidung und Ausrüstung sowie die Ausbildung der in der Freiwilligen, der Berufs- und Pflichtfeuerwehr tätigen Personen. Die Gemeinden tragen ferner die Kosten für die Unfall- und Haftpflichtversicherung und für den Verwaltungsaufwand der Feuerwehren sowie die Auslagen für den Verdienstentgang gemäß Art. 5 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 5.

II. Für die Werkfeuerwehren tragen die im Abs. 1 aufgeführten Aufwendungen die Betriebe.

III. Über die Notwendigkeit von Ausgaben entscheidet die Gemeindeaufsichtsbehörde.

IV. Gegen die Entscheidung der Gemeindeaufsichtsbehörde kann die Gemeinde den Verwaltungsrechtsweg beschreiten, wenn sie behauptet, die Entscheidung verletze ihr Selbstverwaltungsrecht oder belaste sie mit einer gesetzlich nicht begründeten Leistung.

Art. 17

I. Die Aufbringung des persönlichen und sächlichen Aufwandes für die Kreisbrandinspektoren, ihre Stellvertreter und für die Kreisbrandmeister ist Aufgabe des Kreises.

II. Die Kreisbrandinspektoren, ihre Stellvertreter und die Kreisbrandmeister erhalten Aufwandsentschädigungen und Ersatz der Dienstreisekosten.

III. Die höhere Verwaltungsbehörde kann hierüber Richtlinien erlassen.

Art. 18

Zur Bestreitung der Kosten für die Ausbildung der Feuerwehren, Beschaffung von Lehrmitteln, der Kosten für die im Feuerlöschwesen hauptamtlich tätigen Kräfte, jedoch ohne die Berufsfeuerwehren, und ähnliche allgemeine Bedürfnisse leisten die Gemeinden einen Beitrag an den Fond zur Förderung des Feuerlöschwesens. Der Beitrag errechnet sich aus der Zahl der Mitglieder der Freiwilligen und der Pflichtfeuerwehren. Es wird vom Staatsministerium des Innern im Benehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen festgesetzt.

Strafvorschrift

Art. 19

I. Mit Geldstrafe bis zu 150 RM. und mit Haft oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, soweit nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist,

1. wer der Heranziehung zur Pflichtfeuerwehr (Art. 6 Abs. 3 und 4) keine Folge leistet;
2. wer als Mitglied einer Feuerwehr an den angeordneten Übungen nicht teilnimmt.

II. Betriebsleiter, die trotz Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde keine Werkfeuerwehreinrichtungen (Art. 9 Abs. I Satz 2), werden mit Gefängnis und mit Geldstrafe in unbeschränkter Höhe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Schlußvorschriften

Art. 20

I. Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt das Staatsministerium des Innern.

II. Das Staatsministerium des Innern kann im Einvernehmen mit den zuständigen Staatsministerien alle sonstigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen, die für die Regelung des Feuerlöschwesens einschließlich der Feuerbeschau erforderlich sind.

III. Das Staatsministerium des Innern erläßt ferner eine Mustersatzung für die Freiwilligen Feuerwehren sowie Dienst- und Übungsvorschriften für die Feuerwehren.

IV. Das Reichsgesetz über das Feuerlöschwesen vom 23. 11. 1938 (RGBl. I S. 1662) ist nicht mehr anzuwenden.

Art. 21

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 1946 in Kraft.

München, den 17. Mai 1946.

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Wilhelm Hoegner.

Gesetz Nr. 42

über die Errichtung gewerblicher Unternehmen

Vom 23. September 1946

Für die Dauer der Umstellung der gewerblichen Wirtschaft wird das nachfolgende Gesetz erlassen:

Art. 1

(1) Wer ein gewerbliches Unternehmen errichten will, das sich mit der Erzeugung, Bearbeitung, Verarbeitung, Verwertung, Verteilung, Beförderung oder Vermittlung von Waren oder mit der Ausführung oder Vermittlung gewerblicher Leistungen befaßt, bedarf hierzu einer besonderen Erlaubnis:

(2) Der Errichtung stehen gleich:

1. die Übernahme eines bestehenden Unternehmens, wenn sie der Errichtung eines Unternehmens wirtschaftlich gleichkommt,
2. die Erweiterung des Betriebes eines Unternehmens durch Errichtung einer selbständigen oder unselbständigen Niederlassung,
3. die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes eines Unternehmens auf eine bisher noch nicht ausgeübte Tätigkeit oder einen bisher noch nicht betriebenen Geschäftszweig,
4. bei Groß- und Einzelhandelsgeschäften sowie Handelsvertreterunternehmungen die Erweiterung

des Warenkreises auf branche-fremde Güter sowie die Verlegung des Sitzes oder der Verkaufsstelle, soweit diese nach den bisherigen Vorschriften genehmigungspflichtig ist.

5. die Wiedereröffnung von Unternehmen, die nach dem 31. August 1939 stillgelegt worden sind.

(3) Das Staatsministerium für Wirtschaft kann allgemein Ausnahmen für bestimmte Gewerbebezüge und Gewerbearten zulassen.

Art. 2

(1) Die Erlaubnis ist in der Regel zu versagen:

1. wenn ein volkswirtschaftliches Bedürfnis für die Errichtung des Unternehmens nicht vorliegt,
2. wenn die für die Aufrechterhaltung des Betriebes erforderliche regelmäßige Belieferung des Unternehmens mit Rohstoffen oder Waren nicht gesichert ist.
3. wenn der Antragsteller oder die für die Leitung des Unternehmens bestimmten Personen nicht die für den Betrieb erforderliche sachliche oder persönliche Eignung besitzen.
4. wenn die für den Betrieb erforderlichen Mittel nicht nachgewiesen werden können.

(2) Die Erlaubnis muß versagt werden, insoweit Herstellungsverbote oder -beschränkungen verletzt würden.

(3) Aus Gründen der Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer Religion, Rasse oder zugelassenen Partei darf die Erlaubnis nicht versagt werden.

(4) Bei der Zulassung sollen solche Personen bevorzugt werden, die nachweislich aus religiösen, rassischen oder politischen Gründen Schaden erlitten haben.

Art. 3

(1) Die Erlaubnis kann unter Bedingungen oder Auflagen sowie in Ausnahmefällen befristet erteilt werden.

(2) Durch die Erteilung der Erlaubnis wird ein Anspruch auf Zuteilung bewirtschafteter Güter oder Erteilung einer Herstellungsgenehmigung durch die zuständigen Bewirtschaftungsbehörden nicht begründet.

Art. 4

(1) Die Erlaubnis kann zurückgenommen werden:

1. wenn die Erlaubnis auf Grund unrichtiger Angaben des Inhabers der Erlaubnis erteilt worden ist, oder
2. wenn der Inhaber oder die für die Leitung des Unternehmens bestimmte Person nicht mehr die für den Betrieb erforderliche sachliche oder persönliche Eignung besitzt, oder
3. wenn im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassene Vorschriften nicht erfüllt sind.

(2) Aus den in Abs. 1 Ziffer 2 und 3 genannten Gründen darf eine Zurücknahme erst erfolgen, wenn die Beseitigung des behebbaren Mangels innerhalb einer angemessenen Frist nicht vorgenommen ist.

Art. 5

Die seit dem 1. April 1945 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes errichteten gewerblichen Unternehmen können daraufhin nachgeprüft werden, ob ein Versagungsgrund nach Art. 2 vorliegt. Ist dies der Fall, so kann die Betriebseinstellung oder -einschränkung angeordnet werden.

Art. 6

(1) Die für die Erteilung und Zurücknahme der Erlaubnis und die Anordnung der Betriebseinstellung oder -einschränkung zuständigen Behörden werden in der Durchführungsverordnung bestimmt. Die Zulassungsbehörde soll vor der Entscheidung einen Gewerbeausschuß hören.

(2) Das Verfahren und die zulässigen Rechtsmittel werden in der Durchführungsverordnung geregelt.

(3) Gegen Entscheidungen nach diesem Gesetz ist der Verwaltungsrechtsweg zulässig.

Art. 7

Unternehmen, die entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes errichtet oder entgegen einer gemäß diesem Gesetz erlassenen Einstellungs- oder Einschränkungsanordnung weiterbetrieben werden, sind auf Anordnung des Staatsministeriums für Wirtschaft polizeilich zu schließen.

Art. 8

(1) Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz oder die auf Grund desselben ergangenen Anordnungen werden mit Gefängnis bis zu 3 Jahren und mit Geldstrafe in unbegrenzter Höhe oder einer dieser Strafen bestraft.

(2) In leichteren Fällen kann auf Geldstrafe bis zu RM. 500— oder auf Haft erkannt werden.

Art. 9

Die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften erläßt das Staatsministerium für Wirtschaft.

Art. 10

Das Gesetz tritt einen Tag nach seiner Verkündung in Kraft und mit dem 31. Dezember 1949 außer Kraft.

Art. 11

(1) Die auf Grund des Gesetzes über die Errichtung von Zwangskartellen vom 15. Juli 1933 (RGBl. I S. 488) ergangenen Anordnungen treten außer Kraft, soweit sie Errichtungs-, Erweiterungs-, Verlegungsverbote und -beschränkungen für Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft enthalten. Soweit nach sonstigen Vorschriften die Zulassung oder Genehmigung eines gewerblichen Betriebes von weiteren persönlichen oder sachlichen Voraussetzungen abhängig ist, sind diese Bestimmungen neben denen der Art. 1 und 2 dieses Gesetzes anzuwenden. Dagegen sind für die Entscheidung über die Zulassung und Genehmigung ausschließlich die Zuständigkeitsbestimmungen dieses Gesetzes und seiner Durchführungsverordnungen maßgebend.

(2) Die Bestimmungen über die Errichtung und Beaufsichtigung von Kreditinstituten, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Art. 12

Auf Betriebe der Land- und Forstwirtschaft sowie des Bergbaus findet dieses Gesetz keine Anwendung.

München, den 23. September 1946.

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Wilhelm Hoegner.

Gesetz Nr. 43

über Rechtsmittel in der streitigen und der freiwilligen Gerichtsbarkeit
(Rechtsmittelgesetz)

Vom 10. April 1946

Der Ministerrat hat das folgende bis zur Neuregelung des Zivilprozeßrechts gültige Gesetz beschlossen:

Art. 1

(1) In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten findet gegen die Endurteile der Amtsgerichte die Berufung an

das Landgericht, gegen die Endurteile erster Instanz der Landgerichte die Revision an das Oberlandesgericht statt.

(2) In Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche sind Berufung und Revision nur zulässig, wenn der Beschwerdegegenstand 300 RM übersteigt.

(3) Der Wert des Beschwerdegegenstandes bleibt außer Betracht, soweit es sich handelt

1. um die Unzulässigkeit des Rechtsweges,
2. um Mietaufhebungs- und Räumungsklagen.

(4) In Ehesachen ist die Revision nur zulässig, wenn von ihr die Klärung einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu erwarten ist. Hierüber entscheidet das Oberlandesgericht durch Beschluß.

(5) In Binnenschiffahrtssachen findet gegen die Urteile eines Amtsgerichts als Schiffsgericht ohne Rücksicht auf den Wert des Beschwerdegegenstandes die Berufung an das Schiffsgerichtsgericht statt.

Art. 2

Auf das Verfahren finden hinsichtlich der Berufung die §§ 511—544, hinsichtlich der Revision die §§ 545—566 der ZPO, in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. November 1933 (RGBl. I S. 821 ff.), soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt, Anwendung.

(1) Die Zurücknahme eines Rechtsmittels ist dem Gericht gegenüber zu erklären. Sie kann auch zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erfolgen. Der Verlust des eingelegten Rechtsmittels und die Kostenpflicht des Rechtsmittelklägers werden auf Antrag des Gegners durch Beschluß ausgesprochen. Der Beschluß bedarf keiner mündlichen Verhandlung und ist nicht anfechtbar. Im übrigen verbleibt es bei den Bestimmungen des § 515 Abs. I und Abs. III S. 1 ZPO.

(2) § 519 Abs. 6 und § 554 Abs. 7 ZPO. bleiben aufgehoben.

Der Termin zur mündlichen Verhandlung über das Rechtsmittel soll erst nach Bezahlung der Prozeßgebühr bestimmt werden. Dies gilt nicht, wenn der Rechtsmittelgegner Antrag auf Verhandlung stellt.

Die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung durch das Rechtsmittelgericht kann versagt oder wieder aufgehoben werden, wenn der Schuldner binnen einer ihm durch den Vorsitzenden gesetzten Frist weder die Prozeßgebühr bezahlt noch ein Armenrechtsgesuch eingereicht hat.

(3) Über die Ausschließung oder Zulassung neuen Vorbringens gemäß § 529 ZPO. hat das Berufungsgericht auf Grund mündlicher Verhandlung, und zwar, wenn nicht alsbald die Endentscheidung ergeht, durch besonderen Beschluß zu entscheiden.

(4) Das Rechtsmittelgericht kann von einer Zurückverweisung nach §§ 538, 539 und 565 ZPO. absehen und selbst entscheiden, wenn es dies für sachdienlich hält.

Art. 3

Erstinstanzliche Urteile der Landgerichte in vermögensrechtlichen Streitigkeiten sind auch ohne Antrag für vorläufig vollstreckbar zu erklären. Die §§ 712, 713 Abs. 2, 713a, 714 ZPO. finden entsprechende Anwendung.

Art. 4

(1) In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit einschließlich Pachtenschutzsachen findet gegen die Entscheidung des Amtsgerichts die Beschwerde an das Landgericht in den Fällen statt, in denen sie nach den am 1. Januar 1934 geltenden Vorschriften zugelassen war oder in späteren Gesetzen für zulässig erklärt worden ist.

(2) Gegen die erstinstanzlichen Beschlüsse der Landgerichte findet unter den Voraussetzungen des Absatzes 1, wenn es sich um die Versagung des Armenrechts oder um Ordnungsstrafen handelt, die Be-

schwerde, im übrigen die Rechtsbeschwerde an das Oberlandesgericht statt. Dasselbe gilt für Beschlüsse der Schiffsgerichtsgerichte.

(3) Die Rechtsbeschwerde kann nur darauf gestützt werden, daß die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruhe. Die Vorschriften der §§ 550, 551, 561, 563 der ZPO. finden entsprechende Anwendung.

(4) In Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche ist die Zulässigkeit der Beschwerde davon abhängig, daß der Beschwerdegegenstand den Wert von 50.— RM übersteigt.

(5) Gegen Beschlüsse in Kostensachen ist die Beschwerde nur zulässig, wenn der Beschwerdegegenstand 50.— RM übersteigt.

(6) Auf das Beschwerdeverfahren finden die Vorschriften der ZPO. in der Fassung vom 8. November 1933 (RGBl. I S. 821 ff.) und diejenigen des FGG. insoweit Anwendung, als das gegenwärtige Gesetz nicht entgegensteht.

Art. 5

Die Bestimmungen des § 4 finden sinngemäß Anwendung, soweit nach den bisherigen Vorschriften andere Gerichte zur Entscheidung über Beschwerden zuständig waren.

Art. 6

In Berufungs- und Beschwerdesachen entscheiden die Kammern der Landgerichte in der Besetzung von drei Richtern.

Art. 7

Rechtsmittel, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zulässig eingelegt worden waren, bleiben zulässig.

Art. 8

Ist auf eine Revision gegen ein Urteil des Oberlandesgerichts binnen drei Monaten nach Verkündung dieses Gesetzes keine reichsgerichtliche Entscheidung feststellbar, so ist das Urteil mit seiner Verkündung rechtskräftig geworden. Hat sich die Revision gegen das Urteil eines Landgerichts gerichtet, so entscheidet das Oberlandesgericht. Die Revision gegen das Urteil eines Amtsgerichts ist als Berufung an das Landgericht zu behandeln.

Art. 9

Ist vom Reichsgericht eine Sache an das Oberlandesgericht zurückverwiesen, so kann das Oberlandesgericht die Sache an die erste Instanz zurückverweisen.

Art. 10

Eine bereits zulässig eingelegte Berufung an das Oberlandesgericht ist als Revision zu behandeln; ist schon ein Beweisbeschluß ergangen, so kann die Sache an die erste Instanz zurückverwiesen werden.

Art. 11

Ein Beschluß, durch den nach dem 30. Oktober 1945 ein nach diesem Gesetz zulässiges Rechtsmittel nicht zugelassen worden ist, ist nichtig. § 1 Abs. 4 bleibt unberührt. Die Revision in Ehesachen ist unzulässig, wenn das Urteil vor dem Tage der Verkündung dieses Gesetzes mit Rechtskraftbescheinigung versehen worden ist.

Art. 12

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 30. Oktober 1945 in Kraft.

München, den 10. April 1946.

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Wilhelm Hoegner.

Gesetz Nr. 44
Über die Feststellung des Haushaltsplans
des Bayer. Staates für das Rechnungsjahr
1945 (Haushaltsgesetz)

Vom 7. August 1946

Art. 1

I. Der diesem Gesetz als erste Anlage beigefügte Staatshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1945 wird
im ordentlichen Teil

Abschn. A Landesverwaltung

in Einnahme auf 455 340 260 RM
in Ausgabe auf 570 840 260 RM

Abschn. B Frühere Reichsverwaltung

in Einnahme und Ausgabe auf 1 087 208 900 RM
im außerordentlichen Teil

Abschn. B Frühere Reichsverwaltung

in Einnahme und Ausgabe auf 650 000 000 RM
festgestellt.

II. Die Ausgaben des ordentlichen Staatshaushalts sind, soweit die Einnahmen zu ihrer Deckung nicht ausreichen, vorläufig aus bereiten Mitteln des Staates zu bestreiten.

Art. 2

Über die letzten 10 v. H. der im Staatshaushaltsplan für fortdauernde sächliche Verwaltungsausgaben

und für allgemeine Haushaltsausgaben vorgesehenen Mittel darf, soweit nicht die Verpflichtung zur Leistung auf Gesetz beruht, nur mit vorheriger Zustimmung des Bayer. Staatsministeriums der Finanzen verfügt werden.

Art. 3

Sofern im Laufe des Rechnungsjahres Mindereinnahmen oder Mehrausgaben gegenüber den Ansätzen im ordentlichen Staatshaushaltsplan zu erwarten sind, ist die Staatsregierung ermächtigt, die Ausgabenansätze bis zur Gesamthöhe der Mindereinnahmen oder Mehrausgaben zu kürzen. Die Ermächtigung erstreckt sich nicht auf Ausgaben, die zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen notwendig sind oder auf gerichtlich klagbaren Verpflichtungen des Staates beruhen.

Art. 4

Für die Durchführung des Staatshaushaltsplans und für die Aufstellung der Staatshaushaltsrechnung gelten neben den allgemeinen Vorschriften die Bestimmungen der zweiten Anlage des Gesetzes.

Art. 5

Die zum Vollzug des Gesetzes erforderlichen Anordnungen erläßt das Bayer. Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit den übrigen Staatsministerien.

München, den 7. August 1946.

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Wilhelm Hoegner.

Erste Anlage zum Haushaltsgesetz.

Bayern
Staatshaushaltsplan
für das Rechnungsjahr 1945
Gesamplan
I. Teil, Ordentlicher Haushalt

Einzelplan	Vortrag	Voranschlag		
		Einnahmen RM	Ausgaben RM	Überschuß (X) Zuschuß (—) RM
Abschnitt A Landesverwaltung				
I	Ministerpräsident und Staatskanzlei sowie Staatsministerium für Sonderaufgaben	1 070	931 840	— 930 770
II	Staatsministerium des Innern	21 951 800	88 540 640	— 66 588 840
III	Staatsministerium für Unterricht und Kultus	18 305 000	200 487 780	— 182 182 780
IV	Staatsministerium der Finanzen	2 070 000	65 770 000	— 63 700 000
V	Staatsministerium für Wirtschaft	1 722 500	5 632 200	— 3 909 700
VI	Landesforsten	63 596 000	53 943 000	+ 9 653 000
VII	Allgemeine Finanzverwaltung	315 795 690	71 248 861	+ 244 546 829
VIII	Arbeitsministerium	9 092 000	11 236 000	— 2 144 000
IX	Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	22 806 200	72 473 700	— 49 667 500
X	Staatsministerium der Justiz	—	546 139	— 546 139
XI	Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten	—	30 100	— 30 100
Summe Abschn. A		455 340 260	570 840 260	— 115 500 000

Einzelplan	Vortrag	Voranschlag		
		Einnahmen RM	Ausgaben RM	(Überschuß (+) Zuschuß (-) RM
Abschnitt B Frühere Reichsverwaltung				
I	Ministerpräsident und Staatskanzlei sowie Staatsministerium für Sonderaufgaben	—	—	—
II	Staatsministerium des Innern	1 070 000	79 205 270	— 78 135 270
III	Staatsministerium für Unterricht und Kultus	—	750 000	— 750 000
IV	Staatsministerium der Finanzen	10 998 700	95 619 700	— 84 621 000
V	Staatsministerium für Wirtschaft	430 900	5 484 850	— 5 053 950
VI	Landesforsten	—	—	—
VII	Allgemeine Finanzverwaltung	1 063 300 000	527 154 580	+ 536 145 420
VIII	Arbeitsministerium	1 103 800	299 575 000	— 298 471 200
IX	Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	302 000	12 652 000	— 12 350 000
X	Staatsministerium der Justiz	10 000 000	66 300 000	— 56 300 000
XI	Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten	—	—	—
XII	Bayer. Oberster Rechnungshof	3 500	467 500	— 464 000
	Summe Abschn. B	1 087 208 900	1 087 208 900	—
	Summe Abschn. A	455 340 260	570 840 260	— 115 500 000
	Gesamtergebnis Ordentlicher Haushalt	1 542 549 160	1 658 049 160	— 115 500 000

II. Teil. Außerordentlicher Haushalt

Vortrag	Voranschlag für 1945 RM
Einnahmen Zuweisungen der Militärregierung für Bayern aus Reichsguthaben oder Rückgriff auf die Reichsbank	650 000 000
Ausgaben Auf Rechnung der Zuweisungen der Militärregierung für Bayern aus Reichsguthaben oder Rückgriff auf die Reichsbank	650 000 000

Hauptabgleichung

	Voranschlag		
	Abschnitt A RM	Abschnitt B RM	Insgesamt RM
Einnahmen			
Einnahmen des ordentlichen Haushalts	455 340 260	1 087 208 900	1 542 549 160
Einnahmen des außerordentlichen Haushalts	—	650 000 000	650 000 000
Gesamtbetrag der Einnahmen	455 340 260	1 737 208 900	2 192 549 160
Ausgaben			
Ausgaben des ordentlichen Haushalts	570 840 260	1 087 208 900	1 658 049 160
Ausgaben des außerordentlichen Haushalts	—	650 000 000	650 000 000
Gesamtbetrag der Ausgaben	570 840 260	1 737 208 900	2 308 049 160
Fehlbetrag	115 500 000	—	115 500 000

Zweite Anlage zum Haushaltsgesetz.

Durchführungsbestimmungen

1. Die in den Einzelplänen veranschlagten Mittel für Besoldungen der nichtplanmäßigen Beamten und für Bezüge der Angestellten und Arbeiter sind innerhalb desselben Haushaltskapitels gegenseitig deckungsfähig. Ferner können die Mittel für Besoldungen der nichtplanmäßigen Beamten und für Bezüge der Angestellten und Arbeiter um die Beträge überschritten werden, die für die Versehung offener Stellen von planmäßigen Beamten durch Beamte oder nichtbeamtete Hilfskräfte erwachsen. Die für die Versehung einer solchen Stelle entstehenden Kosten dürfen jedoch die infolge des Offenstehens der Stelle erzielten Einsparungen keinesfalls übersteigen.

2. Erstattungen an Post-, Telegramm- und Fernspreckgebühren sind von der Ausgabe abzusetzen.

3. Aus den Mitteln für Neu- und Erweiterungsbauten dürfen auch die Kosten der Entwurfsbearbeitung und der Bauaufsicht bestritten werden.

4. Übersteigt bei einem Einnahmetitel der Betrag der tatsächlich aufgekommene Einnahme den Haushaltsansatz und können auf Grund eines Haushaltsvermerks bei einem übertragbaren Ausgabebetitel in Höhe dieser Mehreinnahme Ausgaben geleistet werden, so dürfen, abweichend von § 73 der Reichshaushaltsordnung, die Beträge solcher Mehreinnahmen, die bis zum Schluß des Rechnungsjahres für die Zwecke der Ausgabebetitel nicht verwendet worden sind, in der Haushaltsrechnung als Ausgabereist und zugleich als Mehrausgabe nachgewiesen werden.

Verordnung Nr. 92
über die Bestellung
von Hauptbevollmächtigten
für Versicherungsunternehmungen
Vom 24. Oktober 1946

§ 1

(I) Versicherungsunternehmungen, die im Gebiet eines der drei Länder der amerikanischen Besatzungszone der Beaufsichtigung unterliegende Versicherungsgeschäfte betreiben, ohne ihren Sitz innerhalb dieser Länder zu haben, müssen für diesen Teil ihres Geschäftsbetriebes einen Hauptbevollmächtigten bestellen. Der Hauptbevollmächtigte muß seinen Wohnsitz innerhalb der drei Länder der amerikanischen Besatzungszone Deutschlands haben.

(II) Der Hauptbevollmächtigte vertritt die Versicherungsunternehmung gegenüber der Aufsichtsbehörde und den Versicherungsnehmern. Er hat für den Geschäftsbetrieb innerhalb der drei Länder der amerikanischen Besatzungszone der Aufsichtsbehörde gegenüber alle Pflichten zu erfüllen, die nach den geltenden Vorschriften den Versicherungsunternehmungen obliegen.

(III) Für Klagen, die aus dem innerhalb der drei Länder der amerikanischen Besatzungszone betriebenen Versicherungsgeschäft gegen eine Versicherungsunternehmung erhoben werden, ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Hauptbevollmächtigte seinen Wohnsitz hat. Dieser Gerichtsstand darf nicht durch Vertrag ausgeschlossen werden.

§ 2

Sind die zur Vertretung der Versicherungsunternehmung befugten Organe nicht erreichbar oder nicht in der Lage, tätig zu werden, so kann der Hauptbevollmächtigte durch die Aufsichtsbehörde bestellt werden.

§ 3

Wer in den drei Ländern der amerikanischen Besatzungszone als Vertreter einer Versicherungsunter-

nehmung, deren Sitz außerhalb dieser drei Länder liegt, Versicherungsgeschäfte betreibt, ohne daß für diese Versicherungsunternehmung ein Hauptbevollmächtigter bestellt ist, wird mit Geldstrafe oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

§ 4

Bis zur Errichtung des gemeinschaftlichen Versicherungsaufsichtsamts für die drei Länder der amerikanischen Zone ist gemäß § 1 ein Hauptbevollmächtigter in jedem der drei Länder zu bestellen. Der Hauptbevollmächtigte kann gleichzeitig Hauptbevollmächtigter in allen drei Ländern sein.

§ 5

Die zur Ergänzung und Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt das Finanzministerium. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

München, den 24. Oktober 1946.

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Wilhelm Hoegner.

Verordnung Nr. 93
zur Aenderung der Schutzverordnung
vom 4. 12. 1943 (RGBl. I S. 668)
Vom 29. Juli 1946

§ 1

Artikel 7 der Schutzverordnung vom 4. 12. 1943 (RGBl. I S. 668) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 15. 8. 1946 in Kraft.

München, den 29. Juli 1946.

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Wilhelm Hoegner.

Verordnung Nr. 94
über die Rechtsgültigkeit von richterlichen
Amtshandlungen und dergl.
Vom 5. September 1946

§ 1

Entscheidungen und sonstige Amtshandlungen eines Richters, der von der Militärregierung oder von der Justizverwaltung mit Genehmigung der Militärregierung in das Richteramt eingesetzt worden ist, können nicht mit der Begründung für nichtig erklärt werden, daß der betreffende Richter die im Gerichtsverfassungsgesetz bestimmten Voraussetzungen der Befähigung zum Richteramt nicht erfüllte.

§ 2

Entsprechendes gilt bezüglich der Notare, Staatsanwälte und Rechtsanwälte.

§ 3

Diese Verordnung hat Wirkung von dem Zeitpunkt ab, in dem die Gerichte durch die Besatzungsmacht wieder eröffnet worden sind.

München, den 5. September 1946.

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Wilhelm Hoegner.

Verordnung Nr. 95

über die Aufhebung des Landesarbeitsamtes Niederbayern-Oberpfalz

Vom 10. September 1946

§ 1

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927 (RGBl. I S. 187) wird im Einvernehmen mit dem Herrn Bayerischen Ministerpräsidenten und der Militärregierung mit Wirkung vom 1. November 1946 das Landesarbeitsamt Niederbayern-Oberpfalz mit dem Sitz in Regensburg aufgehoben.

§ 2

1. Die Arbeitsämter des Regierungsbezirkes Niederbayern werden dem seitherigen Landesarbeitsamt Oberbayern-Schwaben unterstellt. Das neue Landesarbeitsamt führt die Bezeichnung: Landesarbeitsamt Südbayern; es hat seinen Sitz in München.
2. Die Arbeitsämter des Regierungsbezirks Oberpfalz werden dem seitherigen Landesarbeitsamt Franken unterstellt. Das neue Landesarbeitsamt führt die Bezeichnung: Landesarbeitsamt Nordbayern; es hat seinen Sitz in Nürnberg.

§ 3

Die Neuregelung tritt am 1. November 1946 in Kraft.

§ 4

Die Einzelheiten der Zusammenlegung werden durch eine Durchführungsanordnung geregelt.

München, den 10. September 1946.

Der Bayerische Arbeitsminister
Albert Roßhaupter.

Verordnung Nr. 96

über ein bauwirtschaftliches Freigabeverfahren

Vom 13. September 1946

§ 1

Für die dem Arbeitsministerium unterstehenden Bauvorhaben wird ein bauwirtschaftliches Freigabeverfahren nach den folgenden Bestimmungen angeordnet.

§ 2

Für alle im § 1 genannten Bauten wird ein Bauverbot angeordnet. Soweit die nötigen Baustoffe zur Verfügung stehen, kann gemäß den nachstehenden Bestimmungen die bauwirtschaftliche Freigabe, Ausnahme vom Bauverbot, ausgesprochen werden.

§ 3

Die bauwirtschaftliche Freigabe von Projekten über 1 000 000.— RM Gesamtbausumme erfolgt durch das Arbeitsministerium.

Die bauwirtschaftliche Freigabe von Projekten zwischen 100 000.— RM und 1 000 000.— RM erfolgt durch die Regierungspräsidenten (Landessiedlungsämter).

Die bauwirtschaftliche Freigabe von Projekten unter 100 000.— RM erfolgt durch die Landräte und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte.

Der Instanzenweg ist in jedem Falle einzuhalten. Die der nächsthöheren Instanz vorzulegenden Projekte sind mit einer eingehenden Stellungnahme der unteren Instanz zu versehen.

§ 4

Die vom Arbeitsministerium kontingentierten Baustoffe werden an die Herren Regierungspräsidenten (Landessiedlungsämter) schlüsselmäßig verteilt. Der Arbeitsminister behält sich vor, einzelne Kontingente für besondere Zwecke selbst zu verteilen oder die Zuweisung beantragter Kontingente von besonderen Auflagen abhängig zu machen.

Die Regierungspräsidenten (Landessiedlungsämter) verteilen die ihnen zugewiesenen Kontingente an die Landräte und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte.

Die Regierungspräsidenten (Landessiedlungsämter) können einen Teil der Kontingente für besonders dringende Zwecke abzweigen oder aber an die Oberbürgermeister und Landräte, mit bestimmten Auflagen versehen, weitergeben. Zurückbehaltene Kontingente müssen aber ebenso wie alle anderen umgehend dem Verbraucher zugeführt werden.

§ 5

Für die Verteilung sind bei den Regierungspräsidenten (Landessiedlungsämter) und bei den Landräten und Oberbürgermeistern beratende Ausschüsse zu bilden, denen je ein Vertreter

des zuständigen Landesarbeitsamtes bzw. des örtlichen Arbeitsamtes,
der Hausbesitzer (in den Städten),
der Landwirte (in den ländlichen Kreisen),
der Flüchtlinge (Neubürger),
des Bauhandwerks oder Baugewerbes und
der Gewerkschaften
angehören muß.

§ 6

Für die verschiedenen Bauvorhaben werden folgende Dringlichkeitsstufen eingeführt:

Stufe 1: Instandsetzungen von Wohnungen und Ausbauten für Wohnzwecke einschl. caritative Heime, soweit sie der Massenunterbringung dienen, z. B. Kinderheime, Altersheime, Lehrlingsheime.

Stufe 2: Neubau

- a) von Wohnungen für Berg-, Hütten- und Bauarbeitern.
- b) caritativer Heime, soweit sie der Massenunterbringung dienen, z. B. Kinderheime, Altersheime, Lehrlingsheime.
- c) sonstige Wohnungsbauten sowie vorrangliche Bauten des Klein- und Mittelgewerbes.

Es bleibt den unteren Verwaltungsbehörden überlassen, in besonderen Fällen Bauten aus einer höheren Stufe zu kontingentieren, auch wenn der Bedarf der niederen Stufe noch nicht voll befriedigt ist.

§ 7

Innerhalb der einzelnen Stufen ist unter allen Umständen der größte bauwirtschaftliche Nutzeffekt zu erzielen. Hierfür kann der Kostenaufwand pro Wohnraum oder pro gewerblicher Raum ein Maßstab sein.

In der Regel ist es wirtschaftlicher, Häuser mit mindestens zwei Vollgeschossen statt eingeschossige zu kontingentieren.

Im allgemeinen sind daher eingeschossige Bauten und Einfamilienhäuser zunächst zurückzustellen.

Zugelassen ist nur einfachste Ausführung, besonders sparsamster Holzverbrauch, ohne daß die handwerkliche Güte und die Lebensdauer des Hauses beeinträchtigt werden dürfen.

Verboten ist in der Regel die Errichtung von Bauten an nicht ausgebauten Straßen, verboten ist

ferner die Ausführung von Doppeldächern, Doppelverglasung, Außenputz, soweit er nicht technisch oder klimatisch bedingt ist.

Bereits vor dem Erlaß dieser Verordnung begonnene Bauten können dann kontingentiert werden, wenn der Aufwand für ihre Fertigstellung pro Raumeinheit nicht höher als der Aufwand bei Wiederherstellung beschädigter Häuser ist.

Weist der Baubewerber nach, daß ihm Baustoffe von anderer Seite aus den gesetzlich zugelassenen Kompensationen zur Verfügung stehen, so kann das Bauvorhaben ebenfalls bauwirtschaftlich freigegeben werden.

§ 8

Die bauwirtschaftliche Freigabe geht der baupolizeilichen Genehmigung voraus. Das bauwirtschaftliche Freigabeverfahren wird von der Baupolizei durchgeführt. Soweit die Städte und Gemeinden bereits andere Dienststellen damit beauftragt haben, ist die nachträgliche Genehmigung des Arbeitsministeriums auf dem Dienstwege zu beantragen unter Beschreibung des Verfahrens und der Abgrenzung der Zuständigkeiten. Der Antrag auf Freigabe erfolgt gleichzeitig mit dem Antrag auf baupolizeiliche Genehmigung unter Beifügung der in der Regel von der Baupolizei zu fordernden Unterlagen. Als Antrag für die bauwirtschaftliche Freigabe ist das anliegende Formular 1 und 2 zu benutzen.

Es bleibt den Landräten und Oberbürgermeistern überlassen, das beigelegte Muster zu erweitern, soweit sie es für erforderlich halten.

Zunächst ist das Bauwerk in städtebaulicher und gestalterischer Beziehung zu prüfen. Dann erfolgt die Prüfung in wirtschaftlicher Beziehung gemäß § 7.

Nach dieser Vorprüfung erfolgt die abschließende Prüfung und Vorlage an den Ausschuß (§ 5).

Über die Stellungnahme des Ausschusses ist ein Protokoll zu führen, in dem jeder zu genehmigende Bau eine Nummer erhält, die dann auch für die Zuteilung der Baustoffe zu verwenden ist. Die Bauten sind entsprechend der Nummernfolge durchzuführen.

§ 9

Die Menge der zugewiesenen Baustoffe und die Liste der genehmigten Bauten ist monatlich zu veröffentlichen.

Es dürfen nicht mehr Bauten genehmigt werden, als bei gleichbleibender Baustoffzuteilung (Globalkontingenten) innerhalb der normalen Bauzeit fertiggestellt werden können.

Die einmal zugelassenen Bauten sind unter allen Umständen durchzukontingentieren.

§ 10

Für die „bauwirtschaftliche Preisgabe“ ist das anliegende Muster 3 zu verwenden, von dem der Antragsteller einen Durchschlag erhält, sobald die endgültige baupolizeiliche Genehmigung ausgesprochen ist. Gleichzeitig mit diesem Durchschlag erhält der Bauherr ein an der Baustelle, neben dem Firmenschild der ausführenden Baufirma, aufzuhängendes Plakat, gemäß Muster 4.

Es enthält die Nummer und das Datum der Genehmigung und ist mit dem Amtssiegel zu versehen.

§ 11

Die Arbeitsämter sind ermächtigt und verpflichtet, Arbeitskräfte von nichtgenehmigten Baustellen abzuziehen.

Beginn und Beendigung der Arbeiten sind der genehmigenden Stelle und dem zuständigen Arbeitsamt innerhalb jeweils drei Tage vorher anzuzeigen.

§ 12

Die Oberbürgermeister und Landräte melden vierteljährlich, jeweils zum 15. des ersten Quartalsmonats, die erhaltenen kontingentierten Baustoffe und die Anzahl der freigegebenen Bauten. Nach Fertigstellung melden sie die Anzahl der gewonnenen Räume, und zwar getrennt nach den Dringlichkeitsstufen.

Die Meldungen erfolgen direkt an das Arbeitsministerium, abschriftlich an die Regierungspräsidenten (Landessiedlungsämter). Auf pünktliche und vollständige Meldung ist besonderer Wert zu legen, da das Ergebnis die Grundlage für die Baustoffverteilungen und Maßnahmen der Wohnraumlentung bilden wird.

§ 13

Verstöße gegen diese Verordnung werden, abgesehen von den in der Bauordnung vorgesehenen Strafen, mit verschärften Maßnahmen der Wohnraumlentung geahndet.

§ 14

Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

München, den 13. September 1946.

Der Bayerische Arbeitsminister
Albert Roßhaupter.

Verordnung Nr. 97 über die Errichtung eines Arbeitsamts in Straubing

Vom 10. Oktober 1946

Auf Grund des § 2 Absatz 2 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung in der Fassung vom 16. Juli 1927 (RGBl. I S. 167) wird verordnet:

§ 1

Zur Durchführung der Aufgaben der Arbeitsverwaltung in den Bezirken des Stadt- und Landkreises Straubing sowie der Landkreise Bogen und Mallersdorf wird mit Wirkung von 1. November 1946 das Arbeitsamt Straubing errichtet.

§ 2

Das Amt führt die unter § 1 genannte Bezeichnung und umfaßt die dort erwähnten Stadt- und Landkreise; es ist dem Landesarbeitsamt Südbayern in München unterstellt.

§ 3

Ab 1. November 1946 gehen die bisher von den Arbeitsämtern Regensburg und Landshut bzw. von deren Nebenstellen Straubing (einschließlich Außenstelle Bogen) und Mallersdorf durchzuführenden Aufgaben hinsichtlich der genannten Stadt- und Landkreise auf das Arbeitsamt Straubing über. Gleichzeitig wird von diesem Tage an die Nebenstelle Straubing des Arbeitsamts Regensburg aufgelöst und die Nebenstelle Mallersdorf des Arbeitsamts Landshut dem Arbeitsamt Straubing angegliedert.

München, den 10. Oktober 1946.

Der Bayerische Arbeitsminister
Albert Roßhaupter.

Verordnung Nr. 98
über die Uebergangsregelung des Finanz-
ausgleichs zwischen dem Staat und den
Gemeinden (Gemeindeverbänden) für das
Rechnungsjahr 1946
Vom 5. September 1946

§ 1

Für Finanzzuweisungen an die Gemeinden und Gemeindeverbände einschließlich der gemeindlichen Gewerbesteueranteile und Bürgersteuerausgleichsbeträge werden im Staatshaushaltsplan für 1946 300 Millionen RM bereitgestellt. Dieser Betrag wird nach Maßgabe der §§ 2 und 3 verteilt.

§ 2

Die Gemeinden erhalten Schlüsselzuweisungen in Höhe von 120 Millionen RM. Dieser Betrag tritt an Stelle der bisherigen Schlüsselzuweisungen, Gewerbesteueranteile und Bürgersteuerausgleichsbeträge der Gemeinden.

Die Bezirksfürsorgeverbände erhalten Schlüsselzuweisungen in Höhe von 90 Millionen RM. Dieser Betrag tritt an Stelle der bisherigen Schlüsselzuweisungen an die Landkreise und der Fürsorgezuschüsse, die die Bezirksfürsorgeverbände im Rechnungsjahr 1945 erhalten haben.

Die Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden (Abs. 1) werden in vierteljährlichen Teilbeträgen nach dem Stand der durchschnittlichen Nährmittelbevölkerung des vorausgegangenen Kalendervierteljahres verteilt.

Von den Schlüsselzuweisungen an die Bezirksfürsorgeverbände (Abs. 2) werden 30 Millionen RM nach der Nährmittelbevölkerung und 60 Millionen Reichsmark im Anhalt an die Zahl der Befürsorgten und den durchschnittlichen Fürsorgeaufwand verteilt.

§ 3

Von dem nach Abrechnung der Schlüsselzuweisungen (§ 2) verbleibenden Betrag der Finanzzuweisungen (§ 1) werden

- a) 60 Millionen RM als Ausgleichszuschüsse an Gemeinden, die durch Zerstörungen des Grundbesitzes infolge kriegerischer Ereignisse mehr als 5 v. H. ihres Wohnungsbestandes verloren haben,
- b) 30 Millionen RM als Bedarfzuweisungen an die Gemeinden und Gemeindeverbände (§ 8 der Finanzausgleichsverordnung vom 30. Oktober 1944 RGBl. I S. 282 —) verteilt.

Die Staatsministerien des Innern und der Finanzen treffen die näheren Bestimmungen über die schlüsselmäßige Verteilung des im Abs. 1 Buchst. a) bestimmten Betrages.

Von den Mitteln für Bedarfzuweisungen (Abs. 1 Buchst. b) wird nach näherer Bestimmung der Staatsministerien des Innern und der Finanzen ein Betrag bis zu 10 Millionen RM für einen Lastenausgleich zugunsten überlasteter Bezirksfürsorgeverbände und ein Betrag bis zu 5 Millionen RM für die Gewährung von Bedarfzuschüssen an Stadt- und Landkreise verwendet, die durch den Verwaltungsaufwand für die Behandlung des Besatzungskostenwesens außergewöhnlich belastet sind.

§ 4

Die geltenden Bestimmungen, wonach den Bezirksfürsorgeverbänden bestimmte Fürsorgeaufwendungen (Rückwanderer- und Ausgewiesenenfürsorge, Verpflegungs- und Lagerkosten für Ausländer und Häftlinge) ganz oder teilweise vom Staat ersetzt werden, werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 5

Die Land- und Stadtkreise und die kreisangehörigen Gemeinden über 6000 Einwohner erhalten für

das Rechnungsjahr 1946 Straßenunterhaltungszuschüsse (§§ 11, 12 der Finanzausgleichsverordnung vom 30. Oktober 1944) in gleicher Höhe wie für das Rechnungsjahr 1945.

§ 6

Für die Gewährung von Zuschüssen zu den gemeindlichen Polizeilasten werden im Staatshaushaltsplan für 1946 18 Millionen RM bereitgestellt. Die Staatsministerien des Innern und der Finanzen treffen die näheren Bestimmungen über die Verteilung dieses Betrages.

§ 7

Hinsichtlich der Beiträge der Land- und Stadtkreise zu den Kosten der staatlichen Gesundheitsämter und der staatlichen Zuschüsse an die Land- und Stadtkreise, die Träger eines Gesundheitsamtes sind, bleibt es bei den bestehenden Bestimmungen.

§ 8

Die Bezirksverbände erhalten für das Rechnungsjahr 1946 keine Schlüsselzuweisungen.

Sie haben zum Personalaufwand für die Volksschulen und zum Aufwand des Staates für die Landstraßen I. Ordnung Beiträge nach Maßgabe der bisherigen Bestimmungen zu leisten. Die vorläufige Beitragsschuld für das Rechnungsjahr 1946 wird auf 70 v. H. der Beträge festgesetzt, die die Bezirksverbände für das Rechnungsjahr 1945 zu zahlen hatten.

§ 9

Die Landkreise legen ihren durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarf auf die kreisangehörigen Gemeinden, gemeindefreien Grundstücke und Gutsbezirke nach dem Stand der Nährmittelbevölkerung an einem von den Staatsministerien des Innern und der Finanzen zu bestimmenden Stichtag um (Kreisumlage).

Absatz 1 gilt entsprechend für die Umlegung des ungedeckten Bedarfs der Bezirksverbände auf die Land- und Stadtkreise.

Der Umlagenbeschuß bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde, wenn die Kreisumlage jährlich mehr als 12 RM, die Umlage eines Bezirksverbandes jährlich mehr als 9 RM je Kopf der der Berechnung zugrunde zu legenden Nährmittelbevölkerung betragen oder wenn das Umlagesoll das des Rechnungsjahres 1945 um mehr als 5 v. H. übersteigen soll.

Die Staatsministerien des Innern und der Finanzen können bestimmen, daß als Maßstab für die Umlegung des ungedeckten Bedarfs der Gemeindeverbände neben der Nährmittelbevölkerung die Grundsteuer heranzuziehen ist, wenn die Umlage einen bestimmten Höchstsatz je Kopf der Nährmittelbevölkerung überschreiten würde.

§ 10

Beschlüsse der Gemeinden über Erhöhung der Grundsteuerhebesätze bedürfen keiner Genehmigung, wenn der Hebesatz 200 v. H. nicht übersteigt.

§ 11

Gemeinden, denen im Rechnungsjahr 1946 an Schlüsselzuweisungen (§ 2 Abs. 1) und Ausgleichszuschüssen (§ 3 Abs. 1 Buchst. a) weniger zusteht, als sie für das Rechnungsjahr 1945 an Schlüsselzuweisungen, Gewerbesteueranteilen und Bürgersteuerausgleichsbeträgen (abzüglich der Einbehalten) erhalten haben, wird der Unterschiedsbetrag auf Antrag aus der Staatskasse ersetzt.

§ 12

Die Staatsministerien des Innern und der Finanzen erlassen die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften.

München, den 5. September 1946.

Der Bayerische Ministerpräsident
 Dr. Wilhelm Hoegner.

Aenderung des Wassergesetzes

Um die durch die Gründung der Bayerischen Wasserkraftwerke A.G. geschaffenen Verhältnisse zu bereinigen, ist es erforderlich, das Wassergesetz wie folgt zu ergänzen und zu ändern:

1. Dem Art. 60 WG wird folgender Abs. 3 angefügt:
„(3) Absatz 2 gilt auch, wenn der Fortbetrieb einer Wasserbenützungsanlage, die nicht mehr benützt wird, aus Gründen des Gemeinwohles erforderlich ist. In diesem Falle kann der Staat die Überlassung der Wasserbenützungsanlage samt allen zu ihrem Fortbetrieb erforderlichen Nebenanlagen und sonstigen Einrichtungen an sich selbst oder an einen vom Staatsministerium des Innern zu bestimmenden Dritten verlangen. Der Staat oder der vom Staatsministerium des Innern bestimmte Dritte kann auf seinen Antrag von der Bezirksverwaltungsbehörde auf seine Gefahr hin sofort in den Besitz der Abtretungsgegenstände mit der Wirkung eingewiesen werden, daß er über sie nach Maßgabe des Enteignungszweckes verfügen kann.“
2. Art. 64 WG erhält folgende Fassung:
„Ist die erteilte Erlaubnis oder Genehmigung erloschen, oder hat das Staatsministerium des Innern die Erlaubnis für eine bereits errichtete Anlage versagt, so findet Art. 60 entsprechende Anwendung.“

München, den 7. Oktober 1946.

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Wilhelm Hoegner.

Berichtigungen

§ 1 Ziff. 2b der Verordnung vom 15. 11. 1945 über die Bildung einer Landesgrenzpolizei (Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 15, Seite 217, vom 20. 8. 1946) ist wie folgt zu berichten: Zurückweisung unerwünschter Personen (Landfahrer, mittelloser Ausländer, fremdländischer Arbeitsloser, wegen einer strafbaren Handlung aus Deutschland Ausgewiesener usw.).

Der Bayerische Staatsminister des Innern
J. Seifried.

Das Gesetz Nr. 13 (GVBl. Nr. 5) betreffend Beginn der Rentenzahlung in der Invaliden- und Angestelltenversicherung vom 27. November 1945 ist bereits als Gesetz Nr. 7 (GVBl. Nr. 2) veröffentlicht. Die Veröffentlichung als Gesetz Nr. 13 ist daher gegenstandslos.

Das Gesetz über die Errichtung gewerblicher Unternehmen vom 23. September 1946 in dieser Nummer (20) des GVBl. Seite 299 hat die Nummer 42. Die Veröffentlichung dieses Gesetzes in Nummer 18 des GVBl. als Gesetz Nr. 39 ist damit gegenstandslos.

Inhalt:

Kontrollrat-Gesetz Nr. 30 vom 20. Juni 1946: Zuckersteuer	Seite 297
Law No 30 date 20 June 1946: Tax on Sugar	297
Gesetz Nr. 41 vom 17. Mai 1946 über das Feuerlöschwesen	297
Gesetz Nr. 42 vom 23. September 1946 über die Errichtung gewerblicher Unternehmen	299
Gesetz Nr. 43 vom 10. April 1946 über Rechtsmittel in der streitigen und der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Rechtsmittelgesetz)	300
Gesetz Nr. 44 vom 7. August 1946 über die Feststellung des Haushaltsplans des Bayer. Staates für das Rechnungsjahr 1945 (Haushaltsgesetz)	302
Verordnung Nr. 92 vom 24. Oktober 1946 über die Bestellung von Hauptbevollmächtigten für Versicherungsunternehmungen	304
Verordnung Nr. 93 vom 29. Juli 1946 zur Änderung der Schutzverordnung vom 4. 12. 1943 (RGI. I S. 668)	304
Verordnung Nr. 94 vom 5. September 1946 über die Rechtsgültigkeit von richterlichen Amtshandlungen und dergl.	304
Verordnung Nr. 95 vom 10. September 1946 über die Aufhebung des Landesamtes Niederbayern-Oberpfalz	305
Verordnung Nr. 96 vom 13. September 1946 über ein bauwirtschaftliches Freigabeverfahren	305
Verordnung Nr. 97 vom 10. Oktober 1946 über die Errichtung eines Arbeitsamtes in Straubing	306
Verordnung Nr. 98 vom 5. September 1946 über die Übergangsregelung des Finanzausgleichs zwischen dem Staat und den Gemeinden (Gemeindeverbänden) für das Rechnungsjahr 1946	307
Aenderung des Wassergesetzes vom 7. Oktober 1946	308
Berichtigungen	308